



Inhalt, Nr. 02/2023
• Vollzug der Baugesetze • Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2023 • Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2023

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2205 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vorbescheid vom 25.01.2023

Vorhaben: Neubau mit drei Wohneinheiten

Grundstück: Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 399/16, 399/17

Bauort: 85609 Aschheim, Flurstraße

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 25.01.2023, Nr. 4.1-0079/22/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau mit drei Wohneinheiten“ auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 399/16, 399/17 in 85609 Aschheim, Flurstraße erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Der Vorbescheid war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 399/7, 394/25, Gemarkung Aschheim zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.399/7,394/25) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2206 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 26.01.2023

Vorhaben: Erweiterung Grundschule West in Garching

Grundstück: Gemarkung Garching b. München, Fl.Nr. 1152

Bauort: 85748 Garching bei München, St.-Severin-Straße 3

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 26.01.2023, Nr. 4.1-0095/22/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung Grundschule West in Garching“ auf dem Grundstück der Gemarkung Garching b. München, Fl.Nr. 1152 in 85748 Garching bei München, St.-Severin-Straße 3 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 91/2, Gemarkung Garching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Garching b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.26, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2207 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 30.01.2023

Vorhaben: Nutzungsänderung im Erdgeschoss der Sozialimmobilie in ambulant betreute Wohngemeinschaften für psychisch behinderte Erwachsene über 60 Jahre

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 1029/1

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Feldstraße 29

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 30.01.2023, Nr. 4.1-0125/20/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung im Erdgeschoss der Sozialimmobilie in ambulant betreute Wohngemeinschaften für psychisch behinderte Erwachsene über 60 Jahre“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 1029/1 in 85716 Unterschleißheim, Feldstraße 29 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1029/16 und 1027/3, Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtli-

che Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2023

Nr. 2208 / I. Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Kreistag am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gegeben wird.

Haushaltssatzung	
Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2023	
Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis München folgende Haushaltssatzung:	
§ 1	
Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;	
er schließt	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	909.414.600 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	240.758.500 €
ab.	
§ 2	
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 211.043.900 € festgesetzt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.	
§ 4	
1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2023, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanz- ausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 695.234.900 € fest- gestellt.	
2) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 48,00 v. H. festgesetzt.	
3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Steuern werden wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt:	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	250 v. H.
2.Gewerbsteuer, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt	300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Lei- stung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

München, den 24.01.2023

Landkreis München

Christoph Göbel
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung 2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 18.01.2023, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-16-1-1, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2023 liegt mit ihren Anlagen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssat-

zung im Landratsamt München, Joseph-Wild-Str. 20, 81829 München, Zimmer MC 3.148, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2023

Nr. 2209 / Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssat- zung für das Haushaltsjahr 2023 (nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I.

Der Zweckverband zur Wasserförderung für Ober- und Unter- schleißheim hat in seiner Sitzung vom 7.11.2022 die Haus- haltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Haushaltssatzung	
des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unter- schleißheim für das Jahr 2023	
Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckver- band zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim fol- gende Haushaltssatzung:	
§ 1	
Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;	
er schließt	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.708.500 EUR
in den Aufwendungen mit	1.900.400 EUR
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.991.900 EUR
in den Ausgaben mit	1.991.900 EUR
ab.	
§ 2	
Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsför- derungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.441.900 EUR fest- gesetzt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan keine festgesetzt.	
§ 4	
Umlagen werden nicht erhoben.	
§ 5	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 280.000 Euro festgesetzt.	
§ 6	
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	

Unterschleißheim, 25.1.2023

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 11.1.2023, Az.: 4.3.1-941/02-2022/83619 die rechtsaufsichtliche Geneh- migung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 1.441.900 € erteilt. Die übrigen Teile der Haushaltssatzung wa- ren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen ge- maß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Zimmer 7) in der Carl-von-Linde-Straße 26, 85716 Unterschleißheim zur Einsichtnahme aus.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de